

**INHALT:** Verordnung – Kundmachung – Regierungssitzung – Verlautbarung – Tierseuchenausweis – Veröffentlichung –  
Fraktionsförderung Landtagsklub der ÖVP Vorarlberg 2018

## **Verordnung**

### **der Landesregierung über die Einreihung der Modellfunktionen und Modellstellen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (Einreihungsplan)**

Auf Grund des § 64 Abs. 5 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 65/2019, wird  
verordnet:

#### **§ 1**

Die Modellfunktionen und die Zuordnung der Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Gehaltsklassen sind  
in der Anlage dargestellt.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

#### **Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann  
Mag. Markus Wallner



## **Kundmachung**

### **über den Gegenstand und die Auflage der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Modellstellen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (Modellstellen-Verordnung)**

Gemäß § 64 Abs. 6 des Landesbedienstetengesetzes 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 65/2019, wird die Verordnung der Landesregierung über die Festlegung der Modellstellen nach dem Landesbedienstetengesetz 2000 (Modellstellen-Verordnung) kundgemacht.

Die Verordnung liegt beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Personal (PrsP), während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner

---

## **31. Sitzung**

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 17. September 2019**

### **BESCHLÜSSE:**

Die Nachbearbeitung der Umstellung und vollständigen Inbetriebnahme des Programms „Verwaltungsstrafen (VStV)“ wird vergeben.

Der Marktgemeinde Rankweil (Kinderbetreuungseinrichtung Graf Rudi), verschiedenen Antragsstellern (Projekt „Errichtung einer Shoa-Namensmauern Gedenkstätte in Wien“, Überbetriebliche Lehrausbildung 2019/2020), der connexia gem. GmbH (Aktion Demenz 2019), der Gemeinde Mittelberg (Abwasserreinigungsanlage Riezlern, Erweiterung und Anpassung, BA XX) und der Agrargemeinschaft Maisäß – Ausschlag Garfrescha (Wasserversorgungsanlage, BA II) werden Beiträge gewährt.

Verschiedenen Gemeinden wird auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung des Personalaufwandes der Gemeinden für Kinder- und Schülerbetreuung eine Förderung für die Personalausgaben des Jahres 2018 gewährt.

Die Übersiedlung von Medienbeständen der Vorarlberger Landesbibliothek vom Hausdepot in das neue Außendepot Hard wird vergeben.

Der Vorarlberger gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. wird für die Errichtung einer Mehrwohnanlage auf einer landeseigenen Liegenschaft in Bludesch ein Baurecht eingeräumt.

Für das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit wird ein ICP-MS System angeschafft.

Für das im Rahmen des ESF-Calls eingereichte Projekt „Rückenwind“ zur „Durchführung einer Maßnahme zur Erreichung und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit für Personen mit Fluchthintergrund“ werden finanzielle Mittel reserviert.

Für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Zuge einer möglichen Errichtung eines "Campus der Wirtschaft" wird ein Landesbeitrag gewährt.

Die Generalunternehmerleistungen für die Errichtung der Funkstationen für das Projekt „Digitalfunk BOS Austria“ werden vergeben.

Die Sanitärinstallationsarbeiten für die Sanierung der WC-Türme im Landhaus Bregenz werden vergeben.

Den Gemeinden und privaten Kindergartenerhaltern wird gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen zu den Personalkosten des Kindergartenpersonals im Abrechnungszeitraum April bis Juni 2019 ein Beitrag zu den Personalkosten gewährt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Harald Schneider

---

## **Verlautbarung**

### **Errichtung einer öffentlichen Apotheke**

Gemäß § 48 Apothekengesetz, RGBI.Nr. 5/1907 in der geltenden Fassung, wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz verlautbart, dass Mag. pharm. Michael Gehrler, Römerstraße 3, A-6973 Höchst mit zwischenzeitlich vervollständigter Eingabe vom 3. September 2019 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit Betriebsstätte auf GST-NR 56/1, KG Fußach, angesucht hat.

Der Standort wird im Ansuchen wie folgt begrenzt:

„Gemeinde Fußach“

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

**Der Bezirkshauptmann**  
im Auftrag  
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg

---

Vb-1000.04-267

## **Tierseuchenausweis**

### **Berichtsmonat August 2019**

**über die im Berichtsmonat herrschenden und erloschen erklärten anzeigepflichtigen und zur amtlichen Kenntnis gelangten Tierseuchen**

Tierkrankheit (VIS)	Gemeinde	Ausbrüche im Berichtszeitraum bzw. noch offen
<b>Infektiöse Anämie</b>	Lustenau	1
Summe:		1

**Für den Landeshauptmann**  
im Auftrag  
Dr. Norbert Greber

## Veröffentlichung

### des Stichtages für das sechste Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 14-20

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

- (1) Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
  - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
  - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
  - c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
  - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
- (2) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste
- (3) Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)
- (4) Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z.B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
- (5) Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen Bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zum Stichtag nicht vollständig eingereichte Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 14-20-Förderungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission eingerichtet.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ beschrieben.

[https://www.bmnt.gv.at/land/laendl\\_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien\\_auswahlkriterien.html](https://www.bmnt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien.html)

Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als für das Land Vorarlberg zuständige Bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 20. November 2019 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (gesellschaft-soziales@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum  
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz  
Postadresse: Römerstraße 15, A-6901 Bregenz  
T +43 5574 511 25105  
F +43 5574 511 920095  
landwirtschaft@vorarlberg.at  
<http://www.vorarlberg.at>

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
DI Günter Osl

---

## Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei Vorarlberg

### Fraktionsförderung 2018 gemäß § 11 Parteienförderungsgesetz

Nach pflichtgemäßer Prüfung der Aufzeichnungen der Landtagsfraktion Vorarlberg der Österreichischen Volkspartei sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigen wir in dem geprüften Umfang die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen gemäß § 11 Abs. 2 Parteienförderungsgesetz und die ausschließliche Verwendung der gewährten Förderung für die Erfüllung der Aufgaben im Landtag gemäß § 7 Abs. 4 Parteienförderungsgesetz des Landes Vorarlberg.

Dornbirn, am 11. September 2019

**einsplus Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH**  
DI Martin Trunk  
Wirtschaftsprüfer

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.  Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.  Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.